



Einwohnergemeinde Zwingen

VERORDNUNG ZUR KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE

in Kraft per 01.01.2025

Gestützt auf § 6 des Kinder- und Jugendzahnpflegereglements vom 01.01.2025 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung

§ 1. Zweck

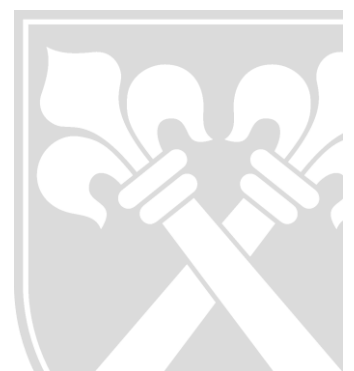
Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 2. Berechnung

1. Massgebend für die Berechnung des Subventionsbeitrages sind die Einkünfte gemäss Ziffer 790 (steuerbares Einkommen) der letzten definitiven Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Zahnarztes.
2. Bei Personen mit Quellensteuer gilt das Einkommen gemäss Angabe der Kantonalen Steuerverwaltung (Bruttoeinkommen) abzüglich 15%.
3. Das Einkommen von Konkubinatspaaren, die mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, wird zusammengerechnet.
4. Bei ausserkantonalen Zuzügern, die noch keine definitive Steuerveranlagung des Kantons Baselland vorliegen haben, werden zur Ermittlung des massgebenden Einkommens die entsprechenden Lohnausweise oder andere adäquate Unterlagen verlangt. Es gilt das Bruttoeinkommen abzüglich 15%. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, werden die Behandlungskosten mit einem Subventionsbeitrag von 0% abgerechnet.
5. Zur Ermittlung des Subventionsbeitrages gilt die Anzahl minderjähriger Kinder beider Partner, die im gleichen Haushalt leben.
6. Liegt das Vermögen gemäss Ziffer 910 (steuerbares Vermögen) der definitiven Steuerveranlagung über CHF 100'000.- besteht kein Anrecht auf eine Subvention. Das steuerbare Vermögen von Konkubinatspaaren wird zusammengerechnet.
7. Behandlungskosten unter CHF 40.00 werden zu 100% subventioniert.
8. In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin höhere Gemeindebeiträge bewilligen.

§ 3. Subventionsschlüssel

Die Gemeinde beteiligt sich mit nachfolgenden Prozentsätzen an den Behandlungskosten:



Steuerbares Einkommen in CHF	1 und 2 Kinder	3 Kinder und mehr
Bis 20'000	100%	100%
25'000	95%	100%
30'000	90%	95%
35'000	85%	90%
40'000	80%	85%
45'000	75%	80%
50'000	70%	75%
55'000	65%	70%
60'000	60%	65%
65'000	55%	60%
70'000	50%	55%
75'000	40%	50%
80'000	30%	40%
85'000	20%	30%
90'000	10%	20%
95'000	5%	10%
100'000	5%	10%
Ab 100'001	0%	0%

§ 4. Schlussbestimmungen

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 26.05.2025. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

GEMEINDERAT ZWINGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Thomas Schmid

Andreas Schärer

